

2. Beitragleistungen der Anstalten etc., welche einzelne Wachorgane dauernd in Anspruch nehmen . . . . .	10.535 fl. 95 kr.
3. Eingegangene Strafgebühren . . . . .	845 „ 15 „
4. Verschiedene . . . . .	1.012 „ 24 „
Summa . . . . .	73.161 fl. 76 kr.

B. Ausgaben zur Bestreitung der Erhaltungskosten der k. k. Gewölbewache:

1. Für Montur und Rüstung . . . . .	4.279 fl. 50 kr.
2. „ Löhnung . . . . .	52.995 „ — „
3. „ Kasernirung und Service . . . . .	3.658 „ 81 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> „
4. „ Remunerationen . . . . .	2.165 „ — „
5. „ Provisionen und Abfertigungen . . . . .	2.631 „ 10 „
6. „ Posten und Straf gelder . . . . .	474 „ 55 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> „
7. „ Spitalskosten . . . . .	88 „ 88 „
8. „ Administration . . . . .	419 „ 07 „
9. „ Verschiedene . . . . .	1.117 „ 50 „
Summa . . . . .	67.829 fl. 42 kr.

Verbliebener Cassarest . . . . . 5.332 „ 34 „

Der Reservefond bestand Ende 1886:

1. Aus dem Baargelde per . . . . .	5.314 „ 97 „
2. „ den Werthpapieren per 14.000 fl. zu dem Course vom 31. December berechnet mit . . . . .	11.564 „ — „
3. Aus dem lastenfreien Hause, I. Bäckerstrasse 5, im Schätzungswerthe von . . . . .	85.000 „ — „
Summa . . . . .	101.878 fl. 97 kr.

XXXII. ABSCHNITT.

Die Ausnahmsverordnungen.

1. Auf Grund der mit Verordnung des hohen Gesamtministeriums vom 30. Januar 1884, R.-G.-Bl. Nr. 15, getroffenen Ausnahmsverfügungen wurden im Jahre 1886 22 Individuen (gegen 33 im Jahre 1885) aus dem Suspensionsgebiete ausgewiesen.

Von den Ausgewiesenen waren heimatsberechtigt:

nach Böhmen . . . . .	10
„ Mähren . . . . .	8
„ Niederösterreich . . . . .	3
„ Oberösterreich . . . . .	1

Nach der Profession geordnet waren von den Ausgewiesenen:

Schuster . . . . .	4
Tischler . . . . .	4
Schneider . . . . .	3
Weber . . . . .	3
Drechsler . . . . .	2
Metallarbeiter . . . . .	2
Bäcker . . . . .	1
Goldarbeiter . . . . .	1
Schriftsetzer . . . . .	1
Maurer . . . . .	1

Von den Ausgewiesenen waren verheiratet 2, ledig 20.

2. Confinirt wurde Niemand.

3. Wegen socialistischer Umtriebe wurden 3 Ungarn abgeschafft.

4. Die Rückkehr in den Polizeirayon, beziehungsweise in das Ausnahmsgebiet wurde 14 Personen gestattet.

